



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Juli 1979

Nr. 4061

I.

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Teilausbau der Schwarzhäusernstrasse in Wolfwil und um den späteren Weiterausbau sicherzustellen, hat das Bau-Departement über diesen Strassenzug einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen.

Der Plan wurde vom 22. Januar - 22. Februar 1979 in Wolfwil und beim Kreisbauamt II in Olten aufgelegt.

Innert der Einsprachefrist gingen fünf Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Ackermann Erhard, Murgenthalerstrasse 337, Wolfwil
2. Ackermann Willy, Landwirt, Grossweiherstrasse, Wolfwil
3. Nützi-Ryf Rosa, Schwarzhäusernstrasse 150, Wolfwil
4. Candino Watch Co. Ltd., Uhrenfabrik, Herbetswil
5. Kissling-Barrer Emma, Schlossgasse 175, Wolfwil

Beamte des Bau-Departementes führten am 12. April 1979 die Einspracheverhandlungen in Wolfwil durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Ackermann Erhard
Eigentümer von GB Nr. 937

Im Einverständnis mit der Gemeinde wird auf das Trottoir an der Gemeindestrasse (Einmündungsbereich in die Kantonsstrasse) längs des Grundstückes GB Nr. 937 verzichtet. Es wird zu gegebener Zeit lediglich das Trottoir entlang der Kantonsstrasse ausgeführt. Der Plan wurde entsprechend abgeändert. Hierauf zog Herr Ackermann am 12. April 1979 die Einsprache zurück. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind im späteren Landerwerbsverfahren zu regeln. Die Einsprache ist sinngemäss abzuschreiben.

Einsprache Nr. 2: Ackermann Willy
Eigentümer von GB Nr. 690 und 944

Der Einsprecher macht eine Wertverminderung seiner Hausliegenschaft Nr. 114 zufolge Näherrückens der Kantonsstrasse und hauptsächlich wegen der Einmündung der Gemeindestrasse an der Nordostecke des Hauses geltend. Die Beanspruchung des für die Strassenbauten erforderlichen Landes würde sich nachteilig auf die weitere Nutzung der Grundstücke auswirken. Das Projekt sei daher zu überprüfen.

Um die Eingriffe in das Eigentum Dritter möglichst einzuschränken, wurde die Fahrbahnbreite der Kantonsstrasse von Schwarzhäusern her auf 6.00 m festgelegt und nur ein Trottoir auf der Nordseite projektiert. Von den Grundstücken des Einsprechers wird für die Verbreiterung der Kantonsstrasse lediglich ein etwa 80 cm breiter Landstreifen benötigt, wogegen auf der gegenüberliegenden Seite 2.00 m für das Trottoir beansprucht werden. Der bescheidene Eingriff ist zumutbar, weshalb dem Begehren um Einschränkung des Projektes nicht entsprochen werden kann.

Die Einmündung der Gemeindestrasse auf der Ostseite des Gebäudes Nr. 114 wurde vom rechtskräftigen Gemeindeplan übernommen. Um den

Eingriff bei der Parzelle GB Nr. 690 etwas zu mildern, wird der Einlenkradius im Einmündungsbereich der untergeordneten Gemeindestrasse in die Kantonsstrasse von 8 m auf 6 m reduziert.

Die Einsprache wird im vorstehenden Sinne teilweise gutgeheissen. Die Probleme der Anpassungen und Entschädigungen sind im Landerwerbsverfahren zu regeln.

Einsprache Nr. 3: Nützi-Ryf Rosa
Eigentümerin von GB Nr. 891

Aufgrund der Verhandlungen wurde der Auflageplan folgendermassen abgeändert:

Der Einlenkradius der Gemeindestrasse wird von 8 m auf 6 m verringert. Es wird nur das Trottoir entlang der Kantonsstrasse beibehalten. Auf dasselbe im Einmündungsbereich und längs der Gemeindestrasse wird im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde verzichtet.

Die Anpassungen und Entschädigungen wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen.

Hierauf hat Frau Nützi die Einsprache am 12. April 1979 zurückgezogen; dieselbe ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Candino Watch Co. Ltd.
Eigentümerin von GB Nr. 1012

Nach Erläuterung des Projektes wurde die Einsprache am 12. April 1979 zurückgezogen. Der von der Firma geplante Umbau des Gebäudes Nr. 212 ist gewährleistet, weil im Auflageplan bei diesem Gebäude eine Vorbaulinie eingezeichnet ist.

Die Einsprache ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: Kissling-Barrer Emma
Eigentümerin von GB Nr. 914

Das Grundstück GB Nr. 914 wird vom Ausbau der Kantonsstrasse nicht berührt; dasselbe liegt im Einmündungsbereich von zwei Gemeindestrassen. Im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde wird lediglich

die Einmündung der Gemeindestrasse in die Kantonsstrasse zwischen den Grundstücken GB Nr. 957 und 962 in den Plan aufgenommen. Durch diese Planbegrenzung wird dem Begehren der Einsprecherin entsprochen und es ist daher die Einsprache sinngemäss abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über die "Schwarzhäusernstrasse" in der Gemeinde Wolfwil wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1, 3 und 4 können infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.
3. Die Einsprache Nr. 2 wird teilweise gutgeheissen, im übrigen wird sie abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Die Einsprache Nr. 5 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen Seite 5

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4855 Wolfwil, mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Ackermann Erhard, Murgenthalerstrasse 337, 4855 Wolfwil

Ackermann Willy, Landwirt, Grossweiherstrasse, 4855 Wolfwil

Frau Nützi-Ryf Rosa, Schwarzhäusernstrasse 150, 4855 Wolfwil

Candino Watch Co. Ltd., Uhrenfabrik, 4711 Herbetswil

Frau Kissling-Barrer Emma, Schlossgasse 175, 4855 Wolfwil

The first part of the document
 discusses the general principles
 of the proposed system. It
 outlines the objectives and
 the scope of the project.

The second part of the document
 describes the technical details
 of the system. It includes
 a detailed description of the
 hardware and software components.

(

(